

VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS

Vielen Dank für Ihre Spende

Wir freuen uns sehr über jede Spende für unsere Eltern-Community. Damit helfen Sie uns, Elternherzen wieder zum Lachen zu bringen. Schließlich brauchen auch betroffene Eltern eine Schulter zum Anlehnen. Die dem Verein anvertrauten Spendengelder werden ausschließlich gemäß den angegebenen Satzungszwecken verwendet. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie den Mein Herz lacht e.V. auch weiterhin unterstützen, in ideeller oder finanzieller Form.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gilt als Nachweis von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g Einkommensteuergesetz (EStG) an eine gemeinnützige Körperschaft der Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug eines Kreditinstituts, sofern der gespendete Betrag 200,00 € nicht übersteigt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zu diesen Buchungsbestätigungen gehört auch eine elektronische Buchungsbestätigung wie z.B. der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Legen Sie dazu bei der Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug dem Finanzamt vor.

Gemeinnützigkeit

Mein Herz lacht e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leonberg, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne der §§ 51 ff AO verwendet wird und der Verein zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört.

Hinweis:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).